

<u>Vermessungsstelle nach § 5 Abs. 2</u> <u>GeoVermG M-V:</u> Dipl.-Ing. Herbert Weinert Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Lindenstraße 16, 17109 Demmin	Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben: Antrags- / Geschäftsbuch -Nr. 23094GRE Datum: 24.02.2025 Telefon: 03998/43 33 30	
--	--	---

Vermessungsobjekt :

Gemeinde:	Wasdow	Gemarkung:	Quitzenow
Flur	2	Flurstück(e):	223, 228, 285/2
Lage:	Feldlage an Neu Quitzenow Ausbau		

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben genannte Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- / Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt. Gemäß § 31 Abs. 3 des GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Betroffenes Flurstück der Bekanntmachung: 228 in der Gemarkung Quitzenow, Flur 2

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle

Dipl.-Ing. Herbert Weinert
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Lindenstraße 16
 17109 Demmin

während der Geschäftszeiten: Montag bis Freitag, 08.00 h – 16.00 h , oder n. Vereinbarung
 in der Zeit **vom 14.03.2025 bis zum 14.04.2025**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung / Abmarkung der Grenzpunkte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung der Grenzpunkte als richtig bestätigt.

Demmin, den 24.02.2025

Siegel

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: (z.B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt / Internet)

Ende am: (z.B. Tag der Abnahme des Aushangs)

Ort / Datum -- Unterschrift/Stempel